



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.043/42-I 3/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GEHEIM GESETZENTWURF
ZI. 60 - GE/19.92.

Datum: 22.III.1992

Datum: 22. JULI 1992

23. Juli 1992 80

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0

Telefax
0222/52 152/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

**Teletex
3222548 = bmiust**

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-Novellen)

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

15. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Für die Wichtigkeit der Ausführung;

Zetter



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.043/42-I 3/92

An das
 Bundesministerium für öffent-
 liche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungs-
 gesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
 (EWR-Anpassungs-Novellen).

zu Z 124.115/1-I/2-92

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich mit Be-
 ziehung auf das Schreiben vom 4.6.1992 zum oben genannten
 Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Z 2 (§ 5 Abs.2 Z 1) des Güterbeförderungsgesetzes
und Z 4 (§ 5 Abs.2 Z 1) des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes:

Den Erläuterungen ist als Begründung für die vorge-
 schlagene Neufassung des § 5 Abs. 2 Z 1 lediglich zu ent-
 nehmen, daß damit der Richtlinie des Rates der EG vom
 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richt-
 linie 89/438/EWG des Rates der EG vom 21. Juni 1989,
 89/438/EWG, entsprochen wird. Nach Ansicht des Bundesmini-
 steriums für Justiz sollte aber dabei nicht übersehen wer-
 den, daß die Richtlinien der EG lediglich die Einhaltung
 eines bestimmten, allgemein umschriebenen Standards
 sicherstellen sollen und daher in solchen Richtlinien mög-

- 2 -

lichst allgemeine Formulierungen (wie die einer "schweren strafrechtlichen Verurteilung") verwendet werden. Durch eine dem jeweiligen innerstaatlichen Rechtsbereich entsprechende Konkretisierung bzw. Adaptierung dieser Vorschriften wird einer EG-Richtlinie keineswegs widersprochen; vielmehr würde deren Übernahme ohne entsprechende "Transformation" in das innerstaatliche Recht zu Unklarheiten und mangelnder Übereinstimmung mit anderen innerstaatlichen Rechtsvorschriften führen.

Der im Entwurf verwendete Begriff eines "schweren strafrechtlichen Deliktes" ist zwar in der Umgangssprache gebräuchlich, der österreichischen Rechtsterminologie jedoch fremd und entspricht auch kaum dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis einer gesetzlichen Vorschrift.

Abgesehen davon entspricht die Verwendung aber auch nicht den Intentionen der zur Begründung der Novelle herangezogenen EG-Richtlinie, die - obwohl sie allgemein und für den innerstaatlichen Bereich in dieser Form nicht verwendbar ist - im Prinzip richtig von einer "schweren strafrechtlichen Verurteilung" spricht, also offensichtlich auf das Ausmaß der im Einzelfall verhängten Strafe abstellt.

Im Entwurf wird auch übersehen, daß nach der EG-Richtlinie durch eine "Rehabilitierung oder eine andere Maßnahme gleicher Wirkung" die negativen Folgen einer solchen "schweren strafrechtlichen Verurteilung" aufgehoben werden.

Schließlich ist der Zusatz "insbesondere auch wegen Verstöße im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung" nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz aufgrund seines völlig unbestimmten Inhaltes und seines lediglich demonstrativen Charakters entbehrlich und sollte daher entfallen.

Fragt man sich, welche Verurteilung als "schwer" zu bewerten ist, so bieten sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zwei Möglichkeiten an:

- Man sieht eine Bestimmung nach Art des den Amtsverlust und andere Rechtsfolgen regelnden § 27 des Strafgesetzbuches vor, der diese Folgen an eine Verurteilung "wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe" knüpft (dies entspräche auch der Regelung des Art. VIII Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, in der Verurteilungen wegen Straftaten, die nach dem (alten) Strafgesetz als "Verbrechen" bewertet worden waren, auf diese Weise umschrieben wurden).

- Im konkreten Zusammenhang, insbesondere aufgrund der Nähe zu anderen gewerberechtlichen Vorschriften, könnte auch die Verurteilung zu einer wesentlich geringeren Strafe als ein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand angesehen werden, wie dies z.B. im § 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Z 23 der Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle 1992 vorgesehen ist. Danach soll von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein, "wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist". Das Bundesministerium für Justiz sieht zwar eine solche Verurteilung nicht als "schwer" an, doch schließt die EG-Richtlinie die Anlegung eines strengeren Maßstabes an die Verlässlichkeit wohl nicht aus.

Transformiert man somit die allgemeinen, aber doch eindeutigen Vorgaben der EG-Richtlinie in das österreichische Rechtssystem, so würde sich nach Ansicht des Bundes-

- 4 -

ministeriums für Justiz eine der folgenden - dem Bestimmt-
heitsgebot entsprechenden und auf die inländischen Til-
gungsvorschriften Bedacht nehmenden - Fassungen der beiden
Bestimmungen empfehlen:

- "1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener
strafbarer Handlungen von einem Gericht zu einer mehr als
einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die
Verurteilung nicht getilgt ist (§§ 1 bis 5 des Tilgungsge-
setzes 1972, BGBI.Nr. 68, in der jeweils geltenden Fas-
sung), oder"

oder

- "1. von einem Gericht zu einer drei Monate überstei-
genden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr
als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verur-
teilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Aus-
kunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 des
Tilgungsgesetzes 1972, BGBI.Nr. 68, in der jeweils gelten-
den Fassung), oder".

Zu Z.4 (§ 5 Abs. 8) des Güterbeförderungsgesetzes und
Z. 5 (§ 5a Abs. 4) des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes

Sowohl in § 5a Abs. 4 des GelVerkG als auch in § 5
Abs. 8 des GBefG wird der Begriff "Handelsregister" ver-
wendet. Es wird angeregt, diesen in Entsprechung des Bun-
desgesetzes über das Firmenbuch BGBI. Nr. 10/1991 durch
den Begriff "Firmenbuch" zu ersetzen.

Zu Z.11 (§ 11a Abs. 1 lit.b) des Güterbeförderungs-
gesetzes

Das Zitat in § 11a Abs. 1 lit.b sollte "§ 31 KartG
1988" und nicht "§ 36 KartG, BGBI. Nr. 460/1972" lauten.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter
einem an das Präsidium des Nationalrates.

15. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Zetter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
(Handwritten signature)